M Ü T T E R G E G E N A T O M K R A F T

S a t z u n g

§ 1 Name. Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Mütter gegen Atomkraft e.V.“

Er hat seinen Sitz in München.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

   a) den Ausdruck der Besorgnis über die mit der Kernenergie verbundenen Gefahren; zu nennen sind hier besonders die Gefahren für die Heimat, die Bevölkerung und ihre Gesundheit – vor allem die Gesundheit der Jugend und nachfolgender Generationen – sowie die Gefahren für die Umwelt.
   Darüberhinaus besteht die Besorgnis, daß es im Ernstfall unmöglich sein wird, den Zivilschutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

   b) die Aufklärung weiterer Bevölkerungsschichten über diese Gefahren;

   c) das Eintreten für den Ausstieg aus der Kernenergie unter Ausschöpfung aller legalen Mittel.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muß das Vereinsvermögen der „Elterninitiative krebskranker Kinder in Nürnberg e.V.“ zur Unterstützung krebskranker Kinder übergeben werden. Ist dieser Verein nicht mehr existent, geht das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft, gemäß einem dann zu treffenden Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsämter und Anstellung

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. so kann notwendiges Personal beschäftigt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden

   Über die Anstellung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die sich verantwortlich und verpflichtet fühlt, den nachfolgenden Generationen eine unverseuchte Umwelt zu erhalten.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist unter Angabe des Namens und der Anschrift einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 7 Beitragspflicht

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jeweils am Anfang eines Jahres fällig ist, spätestens am 30. März. Die Höhe des Beitrages setzt der Vorstand fest; er kann ihn bis zu 50% erhöhen. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe für das folgende Vereinsjahr korrigieren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   - Austritt
   - Streichung aus der Mitgliederliste oder
   - Ausschluß
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist und auf zweimalige Mahnungen hin nicht zahlt. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Montas ab Bekanntgabe Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet Versammlung der Kontaktpersonen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

c) Die Versammlung der Kontaktpersonen von regionalen und zentralen (themenbezogenen) Arbeitsgruppen (RAGs und ZAGs).+

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Im Übrigen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung beschließt auf Antrag der Rechnungs- und Kassenprüfer/innen über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 12 Tagen einzuberufen. Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung sollen einer Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen.

2. Die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds muss spätestens drei Tage vor Fristbeginn erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzlicher Vertreter oder ein von diesem schriftlich Bevollmächtigter. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine ¾ Mehrheit und die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem 1. Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

4. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens jedoch drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

2. Politische Mandatsträger können nicht Vorsitzende des Vereins werden.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen frei und geheim.

   Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erreichen im ersten Wahlgang weniger als drei Kandidaten/innen diese Stimmzahl, so findet zwischen den Bewerbern, die die erforderliche Stimmenzahl noch nicht erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt.

   In diesem sind die Kandidaten/innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

   Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird durch die Versammlung der Kontaktpersonen ein Ersatzmitglied gewählt mit Wirkung bis zur nächsten Vorstandswahl.

§ 14 Vertretungsrech des Vorstandes, Kassier

Die Vorsitzenden sind gleichberechtigte, geschäftsführende Vorsitzende, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Sie bilden den Vorstand i.S.d. § 26 II BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann eine/n Kassier/in bestellen, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

§ 15 Beschlußfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungs- und Kassenprüfer/innen. Diesen obliegt die laufende Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Beanstandungen haben sie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

3. Die Rechnungs- und Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über die Buchführung zu berichten; sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ Regionale und Zentrale Arbeitsgruppen

1. Eine Regionale bzw. Zentrale Arbeitsgruppe mit wenigstens drei Mitgliedern benennt dem Vorstand eine Kontaktperson. Diese Gruppe benennt außerdem eine für die Finanzen verantwortliche Person, die vom Vorstand bestätigt werden muß.

   Mit der Bestätigung ist die für die Finanzen verantwortliche Person zur eigenen Kassen- und Kontoführung der Gruppe ermächtig, nach Maßgabe der Finanz- und Kassenordnung des Verein, deren

Erlaß dem Vorstand obliegt. Die Regionalen und Zentralen Arbeitsgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

2. Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß in der Regel dreimal im Jahr eine Versammlung der Kontaktpersonen zum Erfahrung- und Gedankenaustausch stattfindet. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Versammlung der Kontaktpersonen Anwesenheits- und Rederecht.

3. Eine Versammlung der Kontaktpersonen muß außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens 20% der Kontaktpersonen schriftlich beim Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

4. Beschlüsse der Versammlung der Kontaktpersonen sind vom Vorstand alsbald zu behandeln.

5. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Durchführung von Großveranstaltungen muß die Versammlung der Kontaktpersonen einberufen und befragt werden.

6. Wenn die Versammlung der Kontaktpersonen unter Angabe einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine solche Versammlung einzuberufen.

§ 18 Protokollführung

Über die in der Mitgliederversammlung, in der Vorstandssitzung und in der Versammlung der Kontaktpersonen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift auszunehmen.

Die Niederschrift ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 19 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in der Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5.03.1988 in Kraft.